



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38

Freitag, 9. Oktober

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015..... 566

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 259/5 (Babyfachmarkt)..... 569

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 262 (Südlich Lüchtenburger Weg)..... 570

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 284 (Industriegebiet Nord)..... 571

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2015 573

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2015..... 575

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2015 576

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2015..... 578

Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland 579

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Südbrookmerland 581

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2015 585

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2015 586

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. September 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

- a) der Ergebnishaushalt nicht verändert,
- b) im Finanzhaushalt

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.549.400	0	0	306.549.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.643.400	0	0	304.643.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.599.000	0	0	4.599.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.992.100	2.000.000	0	21.992.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.409.900	2.000.000	0	27.409.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.350.300	0	0	17.350.300
nachrichtlich				
Einzahlungen des Finanzhaushalts	336.558.300	2.000.000	0	338.558.300
Auszahlungen des Finanzhaushalts	341.985.800	2.000.000	0	343.985.800

c) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	5.645.000	200.000		5.845.000
Aufwendungen	5.645.000	200.000		5.845.000
der Vermögensplan				
Einnahmen	245.000	2.010.000		2.255.000
Ausgaben	245.000	2.010.000		2.255.000

d) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	4.665.600	165.700		4.831.300
Aufwendungen	4.665.600	165.700		4.831.300
der Vermögensplan nicht verändert.				

e) die Wirtschaftspläne der Einrichtungen Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung und Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich nicht geändert.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.292.700 Euro um 2.000.000 Euro erhöht und damit auf 17.292.700 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.000.000 Euro erhöht und damit auf 2.000.000 Euro neu festgesetzt.

Die Gesamtbeträge der bisher in den Vermögensplänen der anderen Eigenbetriebe und Einrichtungen vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe und Einrichtungen werden nicht verändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe und Einrichtungen beansprucht werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nicht geändert.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze

Nicht geändert.

Aurich, den 16.09.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 i. V. m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 24.09.2015 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Aurich, den 9. Oktober 2015

Landkreis Aurich

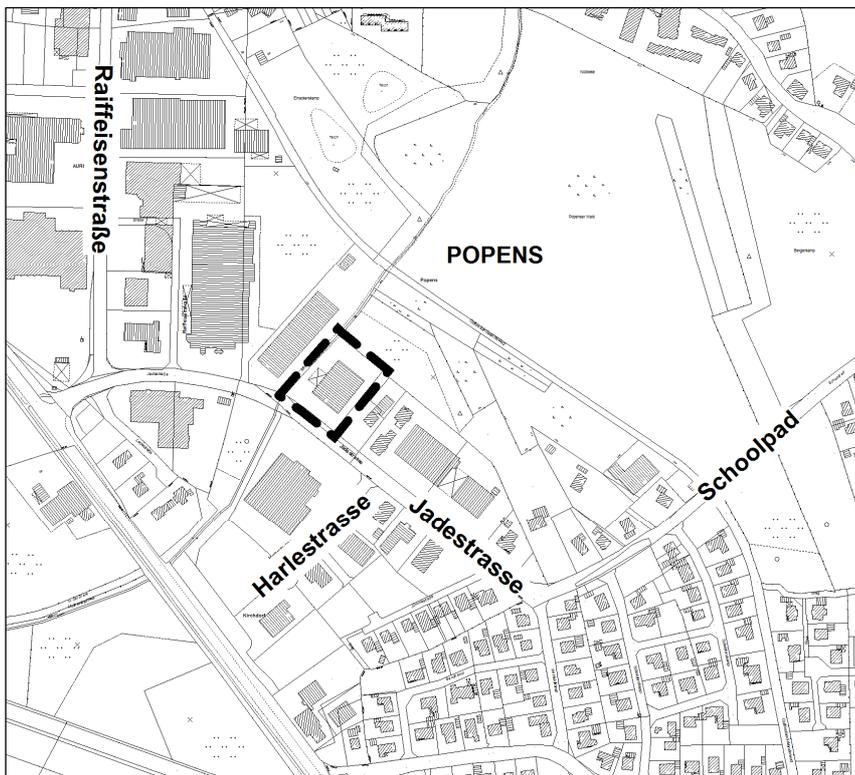
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 259/5 (Babyfachmarkt)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 05.06.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 259 5. Änderung (Babyfachmarkt) nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Umnutzung eines ehemaligen Haushaltsgerätechmarkts zum Fachmarkt für Babyartikel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.- Hippen- Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **09.10.2015** tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html und im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 17.09.2015

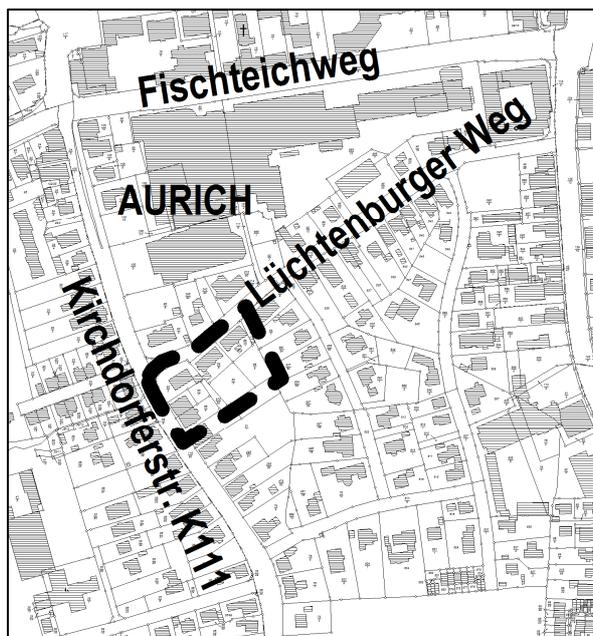
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 262 (Südlich Lüchtenburger Weg)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 09.07.2015 den Bebauungsplanes Nr. 262 (Südlich Lüchtenburger Weg) nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **09.10.2015** tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 08.09.2015

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 284 (Industriegebiet Nord)

Für einen Bereich östlich der Borsigstraße

Hier: Unwirksamkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung des Urteils erfolgt gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2012 (Amtsblatt Nr. 34 vom 14.09.2012), wird hiermit die Entscheidungsformel des Urteils des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 22.04.2015 – Aktenzeichen 1 KN 126/13 – öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg hat am 22.04.2015 in dem Normenkontrollverfahren – Aktenzeichen 1 KN 126/13 – folgendes Urteil erlassen:

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 02. Februar 2012 beschlossene Bebauungsplan Nr. 284 „Industriegebiet B. NORD“ wird für unwirksam erklärt, soweit er im Teilbereich 2 östlich der Nord- Südrichtung verlaufenden neuen Erschließungsstraße (F. Straße) Bauflächen in Gestalt von Misch- und Gewerbegebieten (GE 6 und GE 7) festsetzt.

Die vom Rat der Antragsgegnerin am 23. Oktober 2014 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Industriegebiet B. NORD“ wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

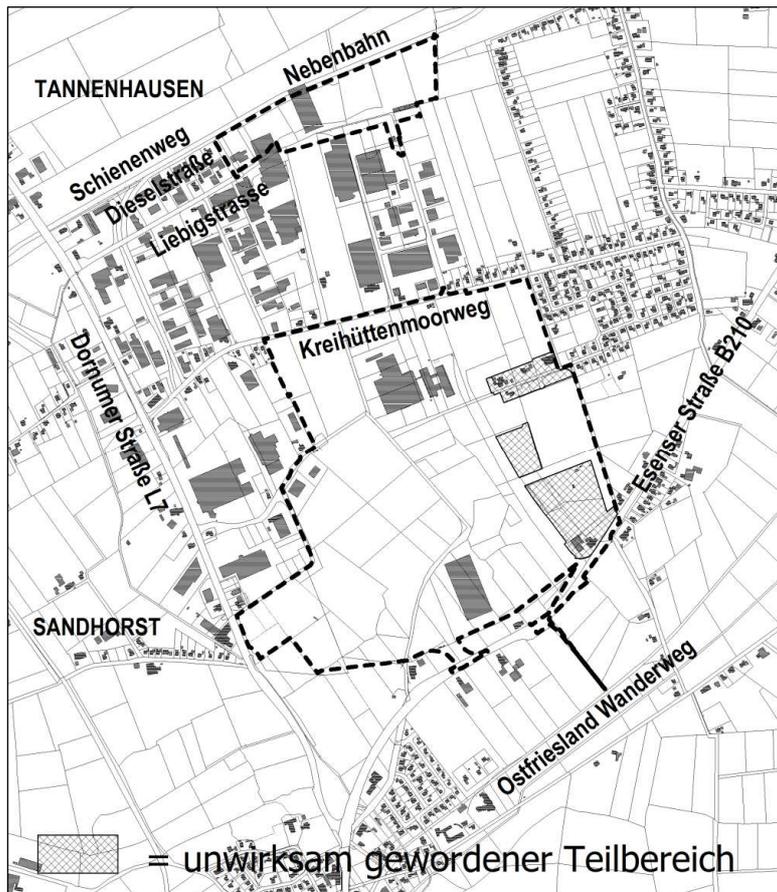
Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe vom 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

In der folgenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des teilweise unwirksam gewordenen Bebauungsplanes N. 284 – Industriegebiet Nord – dargestellt.

Der Geltungsbereich wird schwarz umrandet dargestellt.



In der folgenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des unwirksam gewordenen Bebauungsplanes Nr. 284, 2. Änderung – Hügellandschaft Süd - dargestellt.



Die öffentliche Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 284 – „Industriegebiet B. Nord“ – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html, im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden und im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Entscheidungsformel, mit der die Rechtsvorschrift für unwirksam erklärt wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen. Die Form bestimmt sich danach, wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre. Die Veröffentlichung ist für die Allgemeinverbindlichkeit nicht konstitutiv. Die Rechtsfolge des § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO, dass die Unwirksamkeit allgemein verbindlich feststeht, tritt mit Rechtskraft des Urteils ein.

Aurich, den 22.09.2015

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 13. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	787.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	785.800,00 €
Saldo	1.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	784.900,00 €
Saldo	2.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000,00 €
Saldo	- 170.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.300,00 €
Saldo	- 12.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Marienhafe, den 13. Mai 2015

Wirringa
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Leezdorf, 30. September 2015

Gemeinde Leezdorf

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhefe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhefe in der Sitzung am 24. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.410.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.400.500,00 €
Saldo	+ 9.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.392.400,00 €
Saldo	+ 15.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.000,00 €
Saldo	- 208.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000,00 €
Saldo	+ 193.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 195.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 24. Juni 2015

Kappher-Gruß
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 6. Oktober 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 30. September 2015

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 2. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.099.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.099.300,00 €
Saldo	0,00 € €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.037.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.900,00 €
Saldo	- 40.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	189.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	113.000,00 €
Saldo	+ 76.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Osteel, den 2. Juni 2015

Heuer
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Osteel, 30. September 2015

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 8. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.169.000,00 €
1. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.140.600,00 €
Saldo	+ 28.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.900,00 €
Saldo	- 10.900,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.169.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.136.900,00 €
Saldo	+32.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.100,00 €
Saldo	- 4.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.500,00 €
Saldo	- 13.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 8. Juni 2015

Wilts
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 30. September 2015

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels
Gemeindedirektor

Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südbrookmerland“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Rot einen goldenen, goldbezungen und goldbekrönten Adler mit geöffneten Flügeln und golden bekrönten Schwingenspitzen, wachsend aus einer goldenen Sonnenscheibe, die im Schildfuß von zehn halbkreisförmig angeordneten goldenen Schindeln begleitet ist.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Rot-Gold.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 6

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Oldenburg, Theene, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Diese erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
1. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist
 2. Ausgabe von Antragsvordrucken
 3. Unterstützung bei statistischen Erhebungen
 4. Überwachung gemeindlicher Einrichtungen
 5. Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht
 6. Überwachung der Pflege der Grünanlagen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung
 7. Repräsentative Vertretungen des Bürgermeisters in den Ortschaften, wenn vom Bürgermeister dazu beauftragt

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sind im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ zu veröffentlichen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und in der Ausgabe Aurich der „Ostfriesen-Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01. November 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. November 2006 außer Kraft.

Südbrookmerland, 01. Oktober 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gem. § 33 NKomVG in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Gemeinde Südbrookmerland
 1. den Tag der Abstimmung und
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und den Kostendeckungsvorschlag öffentlich bekannt.Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise gem. den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Rates der Gemeinde Südbrookmerland berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4 Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Südbrookmerland. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke können die Wahlbezirke in den Gemeinden sein, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 5 Abstimmungsorgane

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender, sein allg. Vertreter stellvertretender Vorsitzender des Gemeindeabstimmungsausschusses, soweit nicht der Rat der Gemeinde Südbrookmerland eine andere Person dazu beruft. § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt entsprechend.
- (2) Neben dem Vorsitzenden besteht der Abstimmungsausschuss aus den Beisitzerinnen und Beisitzern, sowie den stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Gemeindevwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).
- (3) Für die Briefabstimmung und für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über Wahlehenämter gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeinde Südbrookmerland beruft für jeden Abstimmungsvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer.

§ 6

Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde Südbrookmerland bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.
- (2) Bei der Briefabstimmung muss auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 7

Teilnahme an der Abstimmung Stimmberechtigtenverzeichnis, Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Südbrookmerland eingetragen ist oder einen Stimmschein hat (Abstimmungsberechtigte).
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2.

§ 9

Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 10

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Der Gemeindeabstimmungsleiter stellt am Abstimmungstag das vorläufige Endergebnis fest.

- (3) Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet wird vom Gemeindeabstimmungsausschuss festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen.
- (2) Notwendige Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag nach der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 12 Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde Südbrookmerland.
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 13 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 14 Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südbrookmerland, den 01. Oktober 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.772.300,00 €
1. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.766.200,00 €
Saldo	+ 6.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.769.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.756.700,00 €
Saldo	+ 13.200,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.000,00 €
Saldo	- 752.500,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo	+ 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 23. Juni.2015

Thiele
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 6. Oktober 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 30. September 2015

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	544.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	575.400,00 €
Saldo	- 30.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	535.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	555.300,00 €
Saldo	- 19.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	177.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	267.200,00 €
Saldo	- 89.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	118.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €
Saldo	+ 109.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 118.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 11. Mai 2015

Trei
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Wirdum, 30. September 2015

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.